

**Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: [www.avsv.at](http://www.avsv.at)**

**Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 44 der Verfahrensordnung zur Herausgabe des Erstattungskodex:

**2. Änderung der Geschäftsordnung der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission gemäß § 9 Abs. 2 der Verfahrensordnung zur Herausgabe des Erstattungskodex**

Die Geschäftsordnung der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission gemäß § 9 Abs. 2 der Verfahrensordnung zur Herausgabe des Erstattungskodex, verlautbart unter [www.avsv.at](http://www.avsv.at) Nr. 66/2004 am 17. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Amtliche Verlautbarung Nr. 44/2007, am 01. März 2007, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird im ersten Satz nach dem Ausdruck „Erstattungskodex“ der Ausdruck „die vorläufige Feststellung des Hauptverbandes sowie die Stellungnahme des antragstellenden Unternehmens oder das Gutachten gemäß § 26 Abs. 2 VO-EKO“ eingefügt.

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die HEK besteht aus 21 Mitgliedern; sie setzt sich wie folgt zusammen:

1. zehn Vertreter der Sozialversicherung, denen jedenfalls der beratende Arzt des Hauptverbandes anzugehören hat,
2. drei unabhängige Vertreter der Wissenschaft aus einschlägigen Fachrichtungen (Pharmakologen und Mediziner von Universitätsinstituten),
3. zwei Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich,
4. zwei Vertreter der Bundesarbeitskammer,
5. zwei Vertreter der Österreichischen Ärztekammer,
6. ein Vertreter der Österreichischen Apothekerkammer und
7. ein Vertreter der Bundesländer.“

3. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei den Mitgliedern nach Z 1 bis Z 6 handelt es sich um stimmberechtigte Mitglieder, das Mitglied nach Z 7 hat eine beratende Funktion bei Empfehlungen, ob eine beantragte Arzneispezialität intra- oder extramural verabreicht werden kann.“

4. Im § 5 Abs. 1 wird im zweiten Satz der Ausdruck „unmittelbare“ durch den Ausdruck „einmalige“ und der Ausdruck „unzulässig“ durch den Ausdruck „möglich“ ersetzt.

5. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestellung des Mitglieds nach § 3 Abs. 1 Z 7 sowie dessen Stellvertreters erfolgt auf Basis der Nominierung der Verbindungsstelle der Bundesländer.“

6. Im § 12 Abs. 2 wird der Ausdruck „Feststellungen der HEK nach § 26 Abs. 2 VO-EKO“ durch den Ausdruck „vorläufigen Feststellungen des Hauptverbandes nach § 26 Abs. 1 VO-EKO“ ersetzt.

7. Im § 13 Abs. 1 wird vor dem Ausdruck „Mitglieder“ der Ausdruck „stimmberechtigten“ eingefügt.

8. Im § 13 Abs. 2 wird im ersten Satz nach dem Ausdruck „HEK“ der Ausdruck „nach § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6“ und im zweiten Satz vor dem Ausdruck „Mitglied“ der Ausdruck „stimmberechtigtes“ eingefügt.

9. Im § 13 Abs. 3 wird vor dem Ausdruck „Mitgliedes“ der Ausdruck „stimmberechtigten“ eingefügt.

10. Im § 13 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „Stimmenmehrheit“ der Ausdruck „der stimmberechtigten Mitglieder“ eingefügt.

11. Nach § 14 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Empfehlungen, ob eine beantragte Arzneispezialität intra- oder extramural verabreicht werden kann, sind mit dem Mitglied nach § 3 Z 7 abzustimmen, ohne dass sich die Mehrheitsverhältnisse für die Beschlussfassung dadurch ändern.“

12. § 15 Abs. 2 wird gestrichen.

13. § 15 Abs. 3 wird gestrichen.

14. Nach § 19 wird folgender § 20 angefügt:

## 2. Änderung der Geschäftsordnung der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission - GO HEK

„§ 20. Die Änderungen der §§ 1, 5 Abs. 1, 12 und 15 der zweiten Änderung zur Geschäftsordnung der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission gemäß § 9 Abs. 2 der Verfahrensordnung zur Herausgabe des Erstattungskodex, verlautbart unter [www.avsv.at](http://www.avsv.at), Nr. 66/2004, am 17. Juli 2004, treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Sie sind auf jene Fälle anzuwenden, in denen die Antragstellung nach dem 31. Dezember 2008 erfolgt bzw. ein Verfahren vom Hauptverband nach dem 31. Dezember 2008 eingeleitet wird. Die Änderungen der §§ 3, 5 Abs. 3, 13 und 14 treten nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und sind auf alle Verfahren anzuwenden.“

\*

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission gemäß § 9 Abs. 2 der Verfahrensordnung zur Herausgabe des Erstattungskodex wurde vom Vorstand des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger am 19. November 2008 beschlossen.

**Für den Hauptverband:**

**Laminger**

**Kandlhofer**